

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 16.03.2011 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt FB 62	

INFORMATION

I0078/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.03.2011	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.04.2011	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.05.2011	öffentlich
Stadtrat	26.05.2011	öffentlich

Thema: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in Verkehrsanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat hat am 13.12.2010 mit Beschluss-Nr. 701-28(V)10 zum Änderungsantrag DS0414/10/14 („Verbesserung der Verwaltung der Straßenausbaubeiträge“) zur DS0414/10 beschlossen: „Durch die Stadtverwaltung wird dem Stadtrat bis zum Ende des I. Quartals 2011 ein Konzept zur Verbesserung der Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen vorgelegt, das u. a. eine jahresscheibenbezogene Auflistung der noch abzurechnenden Straßen enthält. In diesem Kontext soll auch die Thematik der Abschnittsbildung bei der Abrechnung von Straßenausbaumaßnahmen behandelt werden.“

Ausgangslage:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich aber erst dann erfolgen, wenn die Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Hierzu gibt es folgende Ausnahmen:

Abschnittsbildung:

Für einen selbständig nutzbaren und ausgebauten Abschnitt einer Verkehrsanlage kann aber der beitragsfähige Ausbauaufwand ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Abs. 4 KAG in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eines Abschnittsbildungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen.

Kostenspaltung:

Für den Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teileinrichtungen (Fahrbahn, Radweg, Gehweg, gemeinsamer Geh- und Radweg, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung,

Parkflächen oder unselbständige Grünanlagen) einer Verkehrsanlage oder eines Abschnittes einer Verkehrsanlage kann aber der beitragsfähige Ausbauaufwand ermittelt und abgerechnet werden, wenn die jeweilige Teileinrichtung über die gesamte Länge der Verkehrsanlage oder des Abschnittes vollständig ausgebaut wurden. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 SABS eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen.

Auf Grund des großen Arbeitsaufwandes bei der laufenden Prüfung der Maßnahmen auf ihre Beitragsfähigkeit kann derzeit noch keine abschließende Auskunft gegeben werden, welche Maßnahmen nach 2012 zur Abrechnung kommen. Es ist jetzt nur möglich, einzuschätzen bei welchen Maßnahmen eine Abschnittsbildung und/oder Kostenspaltung im jeweils folgenden Jahr möglich wäre. In der beigefügten Anlage sind somit zunächst nur die Maßnahmen aufgeführt, für die definitiv in 2011 Abschnittsbildungen und/oder Kostenspaltungen geplant sind und die Maßnahmen, bei denen in 2012 eine Abschnittsbildung und/oder Kostenspaltung möglich sein könnte. Die Übersicht der betroffenen Verkehrsanlagen ist in ständiger Bearbeitung.

Verfahrensweise bei den „Alt“-Fällen:

Derzeit sind im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht ca. 113 „Alt“-Fälle , d. h. Verkehrsanlagen in denen in der Vergangenheit straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt wurden (eine Maßnahme mit letzten Bauarbeiten aus 1998; im Schnitt geht es aber um letzte Bauarbeiten zwischen 2001 und 2010), in der sukzessiven Prüfung, ob eine Abrechnung im Rahmen von Kostenspaltungen und/oder Abschnittsbildungen möglich wäre. Wenn eine Abrechnung im Rahmen einer Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung möglich ist, werden diese Maßnahmen prioritär bearbeitet. Dies nachrangig zu Maßnahmen bei denen bereits eine Festsetzungsverjährung droht. Sofern eine solche Abrechnung noch nicht möglich ist, wird wie nachstehend erläutert weiter vorgegangen.

Um auch Verkehrsanlagen abrechnen zu können, in denen in der Vergangenheit straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt wurden, derzeit aber weder eine Kostenspaltung noch eine Abschnittsbildung möglich ist, bemüht sich die Stadtverwaltung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu schaffen. Diese nötigen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall durch den Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht zu ermitteln und im Zusammenwirken mit dem Tiefbauamt erfolgt dann eine Prüfung, wann und wie eine Umsetzung durch das Tiefbauamt erfolgen kann. Diese Voraussetzung könnte z. B. der restliche Ausbau eines sich noch im „Alt“-Zustand befindlichen Teilbereiches eines Gehweges einer Verkehrsanlage sein.

Dr. Scheidemann